

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: - (1913)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Erscheint alle 14 Tage vierseitig oder monatlich achteinseitig.

Schriftliche Beiträge und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Herrn J. Traber, Pfarrer in Bichelsee, zu senden.

Verlag von J. Traber, Pfarrer, in Bichelsee und F. Müller in Frauenfeld.

Druck und Expedition: Buchdruckerei F. Müller in Frauenfeld.

Bichelsee und Frauenfeld, den 16. Juni.

Wahrscheinlich zum letzten-, wenigstens zum zweitletztenmal

nimmt der zwar noch junge und doch schon alte „Raiffeisenbote“ die Geduld seiner Leser in Anspruch, und zwar, die lieben Leser mögen es verzeihen, mehr oder weniger in persönlicher Sache, beziehend auf den letzten Verbandstag vom 19. Mai l. J.

1. Das Ehrengeschenk.

Gewiß in wohlmeinender Weise wurde am Verbandstag der Antrag gestellt, mir, als dem Gründer und langjährigen Direktor des Schweiz. Raiffeisenverbandes ein Ehrengeschenk zu machen. Wie ich durch Freunde und einen Zeitungsbericht erfahren habe, fand dieser Antrag den Beifall der Versammlung und wurde die Angelegenheit dem Vorstand überlassen. Ich danke von Herzen für die wohlwollende Gesinnung der Versammlung, lehne aber ein Geschenk entschieden ab, einerseits, weil Geschenke und Gratifikationen aus der Kasse nicht mit den Raiffeisenideen harmonieren und weder in Statut noch Reglement begründet sind, andererseits weil mir das Gefühl der Solidarität mit dem alten Vorstände die Annahme verbietet. Jeder, der ein empfindliches Ehrgefühl hat, wird meine Handlungsweise in diesem Punkte begreifen.

2. Die verschwundenen Obligationen.

Die Verbandsobligationen wurden folgendermaßen behandelt: Die Formulare lagen bei mir in Bichelsee. Jeweilen nach Bedürfnis unterzeichnete ich gewöhnlich 50 Stück, sandte sie an Herrn Bed zur Mitunterzeichnung, und Herr Bed sandte sie an die Genossenschaftsbank zur Ausgabe. Als die Genossenschaftsbank an zwei Orten, in St. Gallen und in Zürich Obligationen ausgab

wurden an jede der beiden Stellen je gleichviel unterzeichnete Obligationsformulare geschickt, das beweist z. B. eine Quittung für die letzte Sendung, datiert vom 7. März 1911, in welcher die Genossenschaftsbank bescheinigt, die Nummern 451 bis 475, und die Nummern 551 bis 575, empfangen zu haben, also für jede Stelle je 25 Stüd. Leider ist das das einzige Mal, daß die G.-Bank eine Quittung gab, für die früheren Sendungen hat sie keine Quittung gegeben und ich habe keine reklamiert. An banktechnischer Praxis waren wir also weit. Dennoch muß ich erklären, daß die fehlenden Obligationsformulare bei der Genossenschaftsbank liegen.

Bei der Geschäftsübergabe am 23. September 1912 meldete nämlich die Genossenschaftsbank, daß in jeder Reihe eine Anzahl unausgegebene Obligationen fehlen und zwar die Nummern 416 bis 436 und die Nummern 501 bis 524, was natürlich zu Protokoll genommen wurde.

Von dieser Mitteilung sehr überrascht, suchte ich nachher in den Akten nach und fand von der höhern Reihe 501 bis 524 eine Faustpfandanzeige von der Genossenschaftsbank Zürich, laut welcher eine dieser Obligationen unter Datum 21. Juli 1911 bei ihr verlegt worden, ebenso fand ich einige eingelöste Zinscoupon dieser Nummern; also hat die Genossenschaftsbank diese Reihe erhalten und ausgegeben. Der Zentralbuchhalter, Herr Stadelmann, hat mir auch auf meine gelegentliche mündliche Reklamation hin bestätigt, daß diese Reihe 501 bis 524 in Ordnung sei. Also bezüglich der höhern Reihe lag der Irrtum auf Seite der Genossenschaftsbank. Da liegt der Schluß nahe, daß es sich ebenso verhalte mit der niederen Reihe 416 bis 436. Eine Quittung habe ich, wie schon gesagt, dafür von der G.-Bank nicht erhalten, wohl aber die Bestellung gerade dieser Nummern, unter Datum vom 18. Januar 1910, lautend:

Von Nr. 401 an für unsern Sitz in St. Gallen

Von Nr. 500 an für unsern Sitz in Zürich.

Auf diese Bestellung hin unterzeichnete ich die Nr. 401 bis 450 und die Nr. 501 bis 550, also zusammen 100 Stüd, und schickte sie an Herrn G. Bed. zur Mitunterzeichnung und Weiterbeförderung an die G.-Bank. Unter Datum vom 27. Januar 1910 findet sich in der damaligen Kostenrechnung des Herrn G. Bed. der Posten „100 Stüd Verbandsobligationen, unterzeichnet und mit Anlage an die Genossenschaftsbank St. Gallen und Zürich.“ Damit ist klar bewiesen, daß diese Obligationen Nr. 416 bis 436 doppelt unterzeichnet an die Genossenschaftsbank abgegangen sind und bei ihr liegen.

Diesen Fall hätte ich nie in den „Raiffeisenboten“ gebracht, wenn es nicht am letzten Verbandstage zu Ungunsten des alten Vorstandes an die große Glocke gehängt worden wäre. Denn wie mir von verschiedener Seite berichtet wurde, hat der neue Vorstand, bezw. Präsident in seinem Berichte mit der

bezeichnenden Aktion des erhobenen Fingers erklärt, daß der alte Vorstand bezw. Herr Pfr. Traber bei der Geschäftsübergabe nicht Auskunft habe geben können über den Verbleib dieser 20 Obligationen, eine „sehr, sehr unangenehme Sache“; es werde kaum etwas anderes übrig bleiben, als diese Nummern durch die Presse tot zu rufen. Die Auskunft ist nun klar und deutlich gegeben; die jetzt noch vermißten Obligationen liegen bei der Genossenschaftsbank.

Nachdem die Frage nach der höheren Reihe sich nach der Geschäftsübergabe schnell und einfach aufgeklärt hatte und niemand mehr weiter fragte, konnte ich annehmen, die Nummern der andern Reihe seien nun auch bei der G.-Bank zum Vorschein gekommen und ich gedachte dieser Sache überhaupt nicht mehr. Erst nachdem die Angelegenheit am Verbandstage an die breite Öffentlichkeit gehängt worden war, habe ich wieder näher nachgesucht, und ich war genötigt, zu meiner und des alten Vorstandes Rechtfertigung nun auch den Weg der Öffentlichkeit zu betreten. Denn vor einer Versammlung von 150 Mann in den Verdacht gesetzt zu werden, 20 Obligationen verloren zu haben, ist dann doch keine Kleinigkeit.

3. Der Raiffeisenbote.

Die Leser werden sich erinnern, daß ich in der Aprilnummer meine Vorschläge betreffend Raiffeisenboten veröffentlicht habe. Am Verbandstage wurde vom Vorstand der Antrag gestellt, ein monatliches Verbandsorgan herauszugeben, ohne vom R.-B. oder von meinen Vorschlägen Notiz zu nehmen.

Daraufhin erklärte Herr Röchli von Bichelsee, daß ja bereits ein Verbandsorgan bestehe, der Raiffeisenbote, und daß, soviel er wisse, zwischen Vorstand und Hrn. Pfarrer Traber darüber Unterhandlungen stattgefunden haben; warum davon nichts erwähnt werde? Darauf replizierte Herr Verbandsdirektor Liner: Er bedaure, — er hätte lieber von der unangenehmen Geschichte geschwiegen — aber — aufgefordert — müsse er nun darüber Aufschluß geben. Der Vorstand habe so und so viel Mal an Hrn. Pfarrer Traber wegen Unterhandlungen betreffs Raiffeisenboten geschrieben, wor aber nie eine Antwort gegeben habe, das sei Herr Pfarrer Traber.

Herr Röchli machte geltend, daß Herr Pfarrer Traber unter Datum 14. April mit kopiertem Brief die Anträge, die im R.-B. veröffentlicht seien, an Hrn. Direktor Liner geschrieben habe, er habe die Kopie gelesen. Die Vorstandsmitglieder schauten einander an und einer bestätigte, daß keiner von ihnen von Hrn. Pfarrer Traber eine Antwort bekommen habe.

Gut, erwiesene Tatsache ist nur das Eine, daß der Brief an Hrn. Liner mit Datum vom 14. April im Kopierbuch ist und genau die Anträge enthält, die im R.-B. vom April stehen, mit der Bemerkung, daß ich diese Anträge ihm

zugleich zu Händen des Verbandstages stelle. Ich glaube nun gern, daß dieser Brief, wie Herr Limer behauptet, ihm nicht zugekommen ist. Briefe können ja verloren gehen. Ich schrieb am 13. April den Raiffeisenboten und den kopierten Brief, ich hatte es eilig, denn am 14. früh trat ich eine 9tägige Reise an, da wäre es auch möglich, daß ich den Brief nicht zur Post gebracht hätte, obwohl ich der festen Meinung war, daß ich den Text für den Raiffeisenboten und den kopierten Brief zugleich am 13. April, abends spät auf die Post getragen habe. Was ist nicht alles möglich, wenn man pressant hat. Dennoch waren meine Gesinnungen, sowie meine Vorschläge dem Vorstand und Aufsichtsrat gut genug bekannt, und wenn sie daran ebenso viel Wohlgefallen als Mißfallen gehabt hätten, so hätten sie auch ohne den kopierten Brief darnach gegriffen und sie am Verbandstage zur Diskussion gebracht. Denn diese Herren waren, wie der alte Vorstand genugsam erfahren hat, noch nie weder heile noch schüchtern, nach dem zu greifen, was sie haben wollten. Aber eben da liegt der Haas im Pfeffer.

Die allgemeine Behauptung aber, daß ich auf die Anfragen des Vorstandes nie eine Antwort gegeben habe, ist durchaus unwahr. Mündliche Antworten sind auch Antworten und wenigstens für eine schriftliche Antwort habe ich eine Quittung. Mehr als einmal sprach Herr Stadelmann mündlich mit mir, da ihn letzten Winter die Geschäfte noch hie und da nach Bichelsee führten; ich gab zur Antwort, daß ich den Raiffeisenboten einstweilen weiter führen werde; dann deutlicher, daß ich gesonnen sei, ihn auf eigene Faust noch eine Zeit lang weiterzuführen. Da der Vorstand aber doch von mir Vorschläge zu einer Einigung mit ihm haben wollte, so schrieb ich ihm am 14. Februar 1913, daß ich ihm beantrage, er solle selbst zuerst Anträge zur Einigung stellen. Für diesen Brief erhielt ich am 5. März 1913 folgende Quittung:

St. Gallen, 5. März 1913.

Hochw. Herrn Pfr. Traber, Bichelsee.

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 14. Februar geben wir Ihnen anmit Kenntnis, daß der Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, der nächsten Generalversammlung die Herausgabe eines monatlichen Verbandsorgans zu beantragen.

Wollen Sie uns gefl. umgehend mitteilen, ob Sie bereit sind, dies bezüglich mit einer Abordnung unseres Vorstandes Unterhandlungen zu pflegen.

Hochachtung

Schweiz. Raiffeisenverband:
Josef Limer. J. Stadelmann.

Die Antwort auf diesen Brief enthielt eben mein verloren gegangener kopierter Brief. Am 27. April, also volle drei Wochen noch vor dem Verbandstag war Herr Stadelmann bei mir; unter anderem kam er auf den Raiffeisenboten und auf meine Vorschläge zu sprechen und meinte, nach seiner Ansicht ließe sich gegen diese nicht viel einwenden. Bei dieser Gelegenheit teilte er mir auch mit, daß Herr Linder erklärt habe, er habe die im Raiffeisenboten gemachten Vorschläge von mir nicht schriftlich erhalten. Ich erwiderte, daß er vielleicht den Brief verlegt und vergessen habe, ich habe ihm ganz bestimmt diese Vorschläge mit kopiertem Brief am 14. April zugesandt, er möge nur nachsehen.

Das alles waren doch Antworten von mir und zwar noch früh genug. Hätte man überhaupt den ernststen Willen gehabt, über diese Vorschläge mit mir zu unterhandeln und wollte man die Unterhandlungen durchaus nur pflegen auf Grund einer Handschrift von mir, so wären drei Wochen noch Zeit genug gewesen, um mir dieses mitzuteilen, um mir Gelegenheit zu geben, den verlorenen Brief noch einmal zu schreiben. Statt dessen bekam ich erst am Samstag vor dem Verbandstag von Herrn Linder die Mitteilung, daß dem Vorstand meine im Raiffeisenboten veröffentlichten Vorschläge nicht zugekommen seien und es werde der Vorstand dem Verbandstag beantragen, ein offizielles Verbandsorgan herauszugeben. — Damit wußte ich genug; ich wußte, daß man im verlorenen Brief einen Vorwand glücklich gefunden hatte, um meine Vorschläge samt dem Raiffeisenboten ignoriren zu können, um seinen Vorschlag durchzubringen und Herr eines Verbandsorgans zu werden und den unabhängigen Raiffeisenboten zu bändigen. Das ist nun gelungen. Und auf Grund seines Erfolges schrieb mir der Vorstand am 26. Mai, unter welchen Bedingungen ich den Raiffeisenboten dem Verband abtreten würde und ob ich die Redaktion des neu beschlossenen Verbandsorgans übernehmen wolle.

Meine wohlüberlegte Antwort lautet: Auf Unterhandlungen über Abtretung des Raiffeisenboten lasse ich mich persönlich nicht ein, sondern ich verzichte auf alle Rechte zu Gunsten des Herrn F. Müller, Buchdrucker, der Miteigentümer des Raiffeisenboten ist, mit diesem mag der Vorstand unterhandeln und ich hoffe, daß Herr Müller loyal behandelt werde. Denn er hat mit mir den Raiffeisenboten mit vielen Opfern gründen und tragen helfen, wozu der Verband vorher nie den Mut hatte, und hat dazu beigetragen den Beweis zu leisten, daß ein Verbandsorgan möglich ist.

Bezüglich der Redaktion weiß der Vorstand wohl zum voraus die Antwort, die ich geben muß. Ich habe den Raiffeisenboten bisher redigiert ohne Profit, und grundsätzlich, und habe damit die Raiffeisenorganisation fördern und in den reinen Grundsätzen festigen wollen, und das hätte ich auch fernerhin gerne getan, wenn man das Organ hätte unabhängig bestehen lassen und

ihm die offiziellen Bekanntmachungen hätte zukommen lassen. Aber niemand wird mir zumuten, daß ich als abhängiger Zeilenreiber bei einem System in Dienst trete, mit dem ich grundsätzlich nicht übereinstimme, und bei dem Einbrüche in die Statuten seit 2 Jahren gleichsam Mode geworden. Niemand wird mir zumuten, daß ich das Solidaritätsgefühl mit dem alten Vorstände in der Weise verlege, daß ich bei einem System in abhängigen Dienst trete, das durch rücksichtslose Treibereien und Entstellung von Tatsachen den alten Vorstand samt mir, nicht aus sachlichen, sondern aus politischen Gründen, vom Verbande weggeeselt hat.

Mit dem unabhängigen Raiffeisenboten hat man mir den letzten Fuß Boden entzogen, auf dem ich noch, ohne mich selbst wegzuworfen, am Schweiz. Raiffeisenverbande hätte mitarbeiten können und wollen. Ich hasse deswegen niemanden, aber Ehre und Charakter zu wahren ist ein Recht und eine heilige Pflicht. Damit meinerseits Schluß der Unterhandlungen.

J. Traber, Pfarrer.

Fragelasten.

1) Nach was für einem Maßstabe soll man eigentlich die Besoldung des Kassiers bemessen? Nach dem Umsatz oder nach dem Betriebskapital? und wie hoch sollte die Besoldung demnach sein für eine Million Umsatz?

Antwort. Nach Raiffeisen soll die Besoldung des Kassiers dem Mühewalt, d. h. der Größe der Arbeit entsprechend bemessen werden, nie aber nach dem Umsatz, noch nach der Größe des Betriebskapitals u. Warum das?

a) Die Arbeit wächst nicht immer im gleichen Maßstabe mit dem Umsatz und dem Betriebskapital, sondern mit der Zahl der Buchposten. Es gibt Kassen mit kleinem Umsatz, die ebensoviele Buchposten haben als andere Kassen mit zweimal und dreimal mehr Umsatz, je nachdem der Umsatz meistens in kleinern oder größern Posten sich vollzieht. Zum Beispiel eine Kasse hat bei 200,000 Fr. Umsatz und 350 Spareinlegern ungefähr 1000 Posten im Tagebuch der Sparkasse, die alle ins Hauptbuch übertragen werden und Zinsberechnung erfordern. Eine andere hat 600,000 Fr. Umsatz, aber nur 200 Sparhefte, dafür aber viele Obligationen mit runden Summen von 500 bis 5000 Fr., für welche der Zins schon berechnet oder wenigstens schneller berechnet ist als für nur 4 Fr. Spareinlage für eine beliebige Anzahl Tage. —

b) Die Umsatzzahl wird oft gesteigert durch sogenannte Buchposten, die gar kein Umsatz sind; diese könnten allerdings ausgeschieden werden bei der Berechnung der Besoldung, allein das ist wieder kompliziert und kann leicht zu Streitigkeiten führen. Ein Kassier, dem nach dem Umsatz als regelmäßige Besoldung 1 Fr. pro 1000 zugesprochen war, wurde aus Gründen zur Abdankung veranlaßt. Man berechnete, bezog und quittierte er zum Abschluß 1200 Fr. Besoldung bei einem einfachen Umsatze von circa 600,000 Fr.; sie wurde dann auf 800 Fr. reduziert, und damit war die Arbeit noch weit über gut bezahlt. Man sieht daraus, zu welchen Schwierigkeiten die Besoldung pro 1000 vom Umsatz führen kann.

Das Vernünftigste wäre die Bezahlung nach der Zahl der Buchposten, denn diese ergeben den richtigen Maßstab für die wirklich geleistete Arbeit. Aber nicht alle Buchposten erfordern gleichviel Arbeit. Kapitalposten müssen ins Hauptbuch eingetragen und davon die Zinse berechnet werden; bei Zinsposten fällt die Zinsberechnung weg, aber sie müssen doch ins Hauptbuch eingetragen werden; die einfachen Posten sind die für Bureauaterialien u. Um zu einer richtigen Durchschnittstala für die Bezahlung des Kassiers zu kommen, müßte man bei verschiedenen Kassen die Zahl der Buchposten suchen und feststellen, wie viel Zeit ein geübter Kassier für sein Amt täglich oder wöchentlich u. verwendet hat. Die Arbeitszeit eines Anfängers ist nicht dafür maßgebend; denn solche haben immer eine „kolossale“ Arbeit. Eine Stala für die Buchposten aufzustellen, wird der Zukunft überlassen.

Wie groß ist die Bezahlung bei einer Million Umsatz? Vorausgesetzt wird, daß mit der Million der Doppelumsatz (Einnahmen und Ausgaben zusammen) gemeint sind, also der einfache Umsatz eine halbe Million beträgt. Nun, in einer Million Doppelumsatz ist schon viel enthalten und damit auch vielerlei. Ohne Stala, nur nach den im Schweiz. Verbands gemachten Beobachtungen geschätzt, dürften dafür 400 Fr. als Minimum gering, 500 600 Fr. als gut bezahlt betrachtet werden.

Die gestellten Fragen sind also nicht endgültig gelöst, sondern es ist nur eine Grundlage dafür vorgezeichnet. Es wurde bis anhin immer möglichst vermieden, die Bezahlungsfrage der Kassierer an Versammlungen zu erörtern und eine Schablonenhafte Ordnung derselben zu suchen. Viele Kassierer sind recht opferwillig und arbeiten sehr billig; es hat auch solche, die jahrelang umsonst arbeiteten. Dies Amt ist ja, wenigstens bei Kleinern und mittelgroßen Kassen, eine Nebenbeschäftigung, die den gewöhnlichen Erwerb wenig hindern; darum arbeiten manche Kassierer gleichsam für ein Trinkgeld. Es ist darum im Interesse der Kassen nicht zu wünschen, daß durch viele Diskussionen unter den Kassierern eine Lohnbewegung angeregt werde.

- 2) Wie steht es mit dem am letzten Verbandstag erhöhten Geschäftsanteil? Wird derselbe auch erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Verband zurückbezahlt, falls eine Kasse aus dem Verbands aussteigen würde?

Antwort. Der letzte Verbandstag hat betreffend Geschäftsanteil nur den Betrag der Geschäftsanteile erhöht, die §§ 8 und 9 aber unberührt gelassen. Diese stehen also nach wie vor in Kraft und demgemäß haftet laut § 3 jede Kasse noch zwei Jahre nach dem Ausscheiden, nicht etwa bloß mit dem Betrage der bereits einbezahlten Geschäftsanteile, sondern mit dem vollen Betrag der Geschäftsanteile, die sie auf Grund des revidierten § 12, 1, im Ganzen einzuzahlen verpflichtet ist. Ebenso werden ihr die einbezahlten Geschäftsanteile erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden zurückbezahlt; sie werden aber, wie den Mitgliedern des Verbandes, inzwischen verzinst, sofern die Kasse nicht infolge Ausschlusses aussteht, in welchem Falle sie den Zins verliert.

- 3) Am letzten Verbandstage haben, wie viele behaupten, bei der Statutenrevision, wofür sich keine besondere Begeisterung zeigte, nur je ungefähr die Hälfte der Hände bei der Abstimmung dafür erhoben; dann wurde das Gegenmehr angenommen, wobei nur wenige ausstiegen, die Uebrigen stimmten gar nicht. Ist diese Revision dem § 51 der Statuten entsprechend? bezw. ist sie gültig?

Wenn nicht: Sind die Kassen verpflichtet, die statutenwidrig revidierten Paragraphen zu befolgen?

Antwort zur ersten Frage: Zur gültigen Revision der Statuten fordert § 51 die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Würde der § 51 nur $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmenden zur Gültigkeit der Statutenrevision verlangen, dann wäre die Ausnahme von Mehr und Gegenmehr berechtigt.

Die Statuten verlangen nun zur Revision $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden und darum ist eine Revisionsabstimmung nur dann gültig, wenn $\frac{2}{3}$ der Anwesenden durch ausdrückliche Zustimmung sei es durch Handaufhebung oder durch Stimmzettel sich für die Revision aussprechen, dabei ist es ganz gleichgültig, ob der übrige Drittel dagegen Stimme oder sich der Stimme enthalte. Diese Bestimmung wurde in die Statuten deswegen aufgenommen, um die Revision zu erschweren und Revisionsgelüste unruhiger Geister zu dämpfen und die Statuten beständiger zu erhalten. Man ist deshalb nicht berechtigt, einer ungenügenden oder zweifelhaften Mehrheit durch Aufnahme des Gesamtmehres, wobei sich meistens viele enthalten, auf die Beine zu helfen. Bei 150 anwesenden Delegierten mußten also wenigstens 100 für einen Revisionsantrag stimmen und die Stimmen mußten im Zweifel genau abgezählt, nicht etwa bloß abgeschätzt werden, damit er als angenommen gelten könnte. Jeder Revisionsantrag aber, der weniger als 100 Stimmen auf sich vereinigte, war als durchgefallen zu betrachten.

Zur zweiten Frage. Ein Beschluß einer Gemeinde oder jeder beliebigen Korporation erlangt Gesetzeskraft, sobald die Rekursfrist unbenützt abgelaufen ist, und alle, die der Beschluß trifft, haben sich zu fügen, so lange sie zur betreffenden Gemeinde oder Korporation gehören. So verhält es sich auch mit der Statutenrevision des Schweiz. Raiffeisenverbandes.

* * *

4) Wie groß soll die Kaution des Kassiers sein bei einem Umsatz von einer Million?

Antwort. Bei der Feststellung der Kaution ist nicht die Größe des Umsatzes als Maßstab zu nehmen, sondern das was dem Kassier durchschnittlich täglich durch die Hände geht, sei es an Bargeld oder an schnell liquidierbaren Papieren. Bei einer Raiffeisenkasse ist es in der Hauptsache der Kassenbestand. Gemäß früher vorgenommenen Nachfragen gibt es bei großen Banken wichtige Vertrauensposten, für welche die Kaution nicht größer ist als 20,000 Fr. und für gewöhnliche Angestellte 5000 Fr.

Für den Kassier einer Raiffeisenkasse mit einer Million Umsatz darf eine Kaution von 5000 Fr. annehmbar sein, als bescheiden aber genügend. Wenn einer mehr leisten kann, ist es ja besser. Die beste und notwendigste Kaution für jeden Verwalter ist und bleibt eine solide und bescheidene Lebensführung; ohne diese wird auch die größte finanzielle Kaution Gefahr haben.

Obligationen

für Raiffeisenkassen, vierfarbig, numeriert, mit Orts-
aufdruck auf Talons und Coupons liefert in geschmack-
voller Ausführung zu konkurrenzlos billigem Preise die

Buchdruckerei F. Müller, Frauenfeld.